

TOP 7 Unterausschuss „Tagesbetreuung für Kinder“ am 21.10.2015

**Erhebung von Essensgeldern bei Verpflegung in Kindertageseinrichtungen der
Stadt Sankt Augustin
Drucksache Nr.: 15/0278**

Beratungsfolge:

Unterausschuss	21.10.2015
Jugendhilfeausschuss	10.11.2015
Rat	09.12.2015

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Sankt Augustin, folgenden Beschluss zu fassen:

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO NRW – in der Neufassung vom 14.07.1994 (GV. NRW 1994, Seite 666), der §§ 1, 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW 1969 S. 712) und des § 23 Abs. 4 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz –KiBiz) vom 30.10.2007 (GV. NRW S. 462) jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Sankt Augustin in seiner Sitzung am 09.12.2015 folgende Änderung der Satzung über die Erhebung von Essensgeldern bei Verpflegung in Kindertageseinrichtungen der Stadt Sankt Augustin beschlossen:

Zweite Änderung der Satzung über die Erhebung von Essensgeldern bei Verpflegung in Kindertageseinrichtungen der Stadt Sankt Augustin

Artikel I

§ 1 erhält folgende Fassung:

Wird in den städtischen Kindertageseinrichtungen im Rahmen der Tagesbetreuung eine Mittagsverpflegung bereitgestellt, ist hierfür ein kostendeckendes Entgelt als öffentlich-rechtliche Gebühr zu entrichten.

Artikel II

§ 2 erhält folgende Fassung:

- (1) Gebührenpflichtig sind im Regelfall die Eltern. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.

Artikel III

§ 3 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Höhe des Essensgeldes beträgt 58,00 EUR monatlich. Die Gebühr ist zum 1. eines jeden Monats im Voraus fällig.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht durch die Anmeldung des Kindes zur Teilnahme an der Mittagsverpflegung. Sie beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung und endet mit seinem Ausscheiden. Erfolgt die Aufnahme oder Entlassung im laufenden Monat, so wird die Gebühr anteilig erhoben.
- (3) Fehlzeiten berechtigen nicht zur Ermäßigung der Gebühr. Über Ausnahmen bei Fehlzeiten von mehr als fünf zusammenhängenden Tagen innerhalb eines Monats wird auf Antrag entschieden. Als zusammenhängend gilt die Zeit auch dann, wenn zwischen den Tagen ein Wochenende liegt.

Artikel IV

Inkrafttreten

Die Änderungen treten mit Wirkung zum 01.01.2016 in Kraft.

Sachverhalt / Begründung:

Die Satzung über die Erhebung von Essensgeldern wurde letztmalig mit Wirkung zum 01.08.1997 geändert. Gemäß dieser Satzung ist von den Eltern eine Gebühr i.H.v. 40,90 € monatlich zu zahlen. Durch den bedarfsgerechten Ausbau der Ganztagsbetreuung ist die Anzahl der bereitzustellenden Mittagsverpflegung sehr stark gestiegen. Mangels eigener Möglichkeiten wird dieser Bedarf hauptsächlich durch Fremdanlieferung gedeckt. Sieben von acht städtischen Kindertageseinrichtungen bieten ein Mittagessen an. Fünf dieser Einrichtungen werden durch einen Caterer beliefert. Dies, sowie die allgemeine Kostensteigerung führen dazu, dass die derzeit erhobene Gebühr nicht mehr kostendeckend ist.

Im Juni 2015 wurde daraufhin eine europaweite Ausschreibung für die Lieferung der Mittagsverpflegung in fünf städtischen Kindertageseinrichtungen durchgeführt. Im Hinblick auf das Kostendeckungsgebot wurde unter Zugrundelegung der Gesamtkosten für die Essensbereitstellung die Gebühr neu kalkuliert.

Die Kalkulation der fünf Einrichtungen, die durch einen Caterer beliefert werden, ergibt einen monatlichen Kostenbeitrag in Höhe von 58,58 €.

Zwei Einrichtungen kochen selbst. Unter Berücksichtigung der Personal-, Material- und Sachkosten, Kosten für Ersatzbeschaffungen, Energiekosten und der Abschreibung der Kücheneinrichtung ergibt sich hier ein monatlicher Kostenbeitrag in Höhe 57,84 €.

Aufgrund der geringen Differenz zwischen den beiden Verpflegungsarten schlägt die Verwaltung vor, die monatliche Gebühr für die Mittagsverpflegung einheitlich auf 58,00 € festzusetzen.

Durch die Erhöhung der Gebühr werden jährliche Mehreinnahmen in Höhe von ca. 71.000,- € erwartet.